

82. Zulässigkeit des Rechtsweges für Gehaltsansprüche mittelbarer Staatsbeamten.

U. L. R. II. 10 §. 104.

Kabinettsorder v. 7. Juli 1830.

Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges.
Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-
gerichtsbehörden vom 1. August 1883 §. 20.

IV. Civilsenat. Urth. v. 12. November 1891 i. S. M. (Kl.) w.
Stadtgemeinde Schn. (Bekl.) Rep. IV. 202/91.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters ist der Kläger von der Beklagten zunächst im Jahre 1877 als städtischer Exekutor gegen eine monatliche Remuneration von 20 *M*, demnächst im Jahre 1881 als städtischer Vollstreckungsbeamter mit einem Jahresgehälte von 900 *M* und unter Vereinbarung dreimonatlicher Kündigung angestellt gewesen. Das letztere Amt hat er bis zum 1. Juli 1887, zu welchem Tage ihm seitens der Beklagten gekündigt war, verwaltet. Inzwischen waren von der Beklagten anderweit die Stellen von drei städtischen Vollstreckungsbeamten mit lebenslänglicher Anstellung und mit einem bis auf 1100 *M* steigerungsfähigen Anfangsgehälte von 750 *M* ausgeschrieben worden. Zu einer dieser Stellen hat der Kläger sich gemeldet, und dieselbe ist ihm verliehen worden. In dem neuen Amte hat er in dem Zeitraume vom 1. Juli 1887 bis zum 1. Juli 1890 das Anfangsgehälte von 750 *M* und seitdem noch eine Alterszulage von 50 *M* bezogen. Im vorliegenden Rechtsstreite hat nun der Kläger auf Grund der Behauptung, daß die seiner früheren Anstellung beigefügte Kündigungsabrede gemäß §. 56 Ziff. 6 der preuß. Städteordnung vom 30. Mai 1853 unwirksam sei, und deshalb auch die seitens der Beklagten ausgeübte Kündigung ihm gegenüber der Wirksamkeit entbehre, auf Nachzahlung des ihm für den Zeitraum vom 1. Juli 1887 bis zum 1. Juli 1890 vorenthaltenen Teiles seines früheren Gehältes mit zusammen 450 *M* sowie auf Feststellung des Rechtes, vom 1. Juli 1890 ab 900 *M* Gehälte weiter zu beziehen, Klage erhoben.

Die Revision des Klägers gegen das die Klage abweisende Berufungsurteil ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Vorweg kommt die von der Beklagten in zweiter Instanz angeregte, übrigens auch der Prüfung von Amte wegen unterfallende Frage, ob der Rechtsweg in dieser Sache zulässig ist, in Betracht. Die Beklagte hat ihre Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges teils auf den Schlußabsatz des §. 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, teils darauf gestützt, daß der Kläger nicht gemäß §. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 zunächst die Entscheidung seines Verwaltungschefs eingeholt habe. Das Berufungsgericht verwirft diese Bedenken unter der Erwägung, daß der §. 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August

1883 sich nicht auf Gehaltsansprüche besoldeter Gemeindebeamten beziehe, und daß durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 der frühere Rechtszustand, nach welchem der Rechtsweg wegen Gehaltsansprüchen mittelbarer Staatsbeamten offen gestanden habe, nicht berührt worden sei. Diese Ausführung muß gebilligt werden. Das Recht der mittelbaren Staatsbeamten, zu denen der Kläger gehört, ihre Gehaltsansprüche im Rechtswege geltend zu machen, ist bis zum Erlasse des Gesetzes vom 24. Mai 1861 im Sinne des §. 104 A.L.R. II. 10 nicht beschränkt gewesen. Denn die Vorschrift der Kabinettsorder vom 7. Juli 1830, nach welcher der Rechtsweg für Besoldungsansprüche der Staatsbeamten ausgeschlossen wurde,

vgl. Annalen Bd. 14 S. 722, und dazu Justizministerialreskript vom 12. November 1830 in den Jahrbüchern Bd. 36 S. 294, bezog sich, wie auch in den Ministerialreskripten vom 20. August 1839 (Annalen Bd. 23 S. 638) und vom 14. August 1845 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1845 S. 246) anerkannt worden ist, lediglich auf unmittelbare Staatsbeamte. Demzufolge hat auch das Gesetz vom 24. Mai 1861 nur zu Gunsten der unmittelbaren Staatsbeamten Veranlassung gehabt, den Rechtsweg zu erweitern. In betreff der mittelbaren Staatsbeamten dagegen hat dieses Gesetz den bestehenden Rechtszustand unberührt gelassen. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangen Schulze (im preuß. Staatsrecht 2. Auflage Bd. 1 S. 330), v. Rönne (im preuß. Staatsrecht 4. Auflage Bd. 1 S. 495 Anm. e) und Oppenhof (Preuß. Ressortverhältnisse S. 547. 552). Was aber den §. 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 anlangt, so haben dessen Bestimmungen nur Dienstvergehen und streitige Pensionsansprüche von Gemeindebeamten zum Gegenstande, während es sich vorliegend um Gehaltsansprüche eines solchen Beamten handelt.“ ...